

Zweiter Rheinzaberner Höfe-Flohmarkt am 25. August

Immer am vierten Wochenende im August feiert das Römerdorf den traditionellen „Rheinhammer Markt“. Fahrgeschäfte, Süßwarenstände, Losbuden und mehr gehören heute zum Treiben auf dem Marktplatz in der Bahnhofstrasse. Unter den alten Kastanienbäumen lässt sich gut verweilen, einen Pälzer Schoppen genießen, die kulinarischen Angebote nutzen und auch den musikalischen Darbietungen zu lauschen.

Die vor Jahrzehnten noch vorhandenen typischen Marktstände mit Geschirr, Haushaltswaren und ähnlichem sind leider verschwunden. Jetzt kehrt diese Vielfalt auf neuem Weg ins Römerdorf zurückkehren.

Mit dem 1. Rheinzaberner Höfe-Flohmarkt im Jahr 2023 kamen sehr viele Besucher ins Dorf, das Dorf war belebt. Traditionen entstehen langsam. Lassen wir den Höfeflohmarkt zur Tradition werden.

Der 2. Rheinzaberner Höfeflohmarkt findet am Sonntag den 25. August 2024 statt.

Jeder Rheinzaberner/in kann daran teilnehmen und auf eigenem Grundstück / Hof / Garten einen Flohmarktstand aufbauen. Gehandelt werden darf von 11 – 16 Uhr. Die Teilnahmebedingungen werden auf der Internetseite der Gemeinde www.rheinzabern.com und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim veröffentlicht.

Am Flohmarkttag soll der Stand durch Plakate und/oder Luftballons kenntlich gemacht werden.

Wer einen Stand machen möchte, kann sich bis 15. August anmelden - mit seinen Kontaktdaten und Informationen darüber, was verkauft wird (Kinderbedarf, Bücher, Kleidung, Haushaltswaren, Trödel etc).

Anmeldung per E-Mail an flohmarkt@rheinzabern.de oder wer keine E-Mail schreiben will/kann, wirft im Briefkasten der Hauptstraße 33 eine formlose Anmeldung ein.

Anmeldeschluss ist der 15. August. Die teilnehmenden Flohmarktstände werden auf der Internetseite der Gemeinde Rheinzabern und im Amtsblatt veröffentlicht.

Teilnahmebedingungen

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

- Als Flohmarktverkäufer*In haben Sie Ihren Wohnsitz in Rheinzabern und verkaufen nur auf dem eigenen Hof, Garten oder Einfahrt. Die Ausstellung und der Verkauf auf Gehwegen oder öffentlichen Flächen ist nicht gestattet
- Als Flohmarktverkäufer*In sind Sie selbst für Ihr Handeln auf dem Hofflohmarkt verantwortlich und haften für den eigenen Hof/Garten/Einfahrt. Die Teilnahme am Hofflohmarkt muss mit der Hausverwaltung oder dem/der/den Eigentümer/in des Grundstücks/Gebäudes abgesprochen werden
- Der Verkauf erfolgt ausschließlich von privat. Gewerbliche Anbieter/innen sind nicht zugelassen
- Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

- Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ihrer Angebote. Vom Verkauf ausgeschlossen sind u.a.:
 - alkoholische Getränke
 - Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
 - gefährliche und eingeschränkt handelbare Gegenstände
 - gestohlene Gegenstände
 - alle Gegenstände mit Symbolen von verfassungsfeindlichen Organisationen
 - Waffen im Sinne des Waffenschutzgesetzes
 - illegale Kopien geschützter Werke, Fälschungen und Nachahmungen

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Rheinzabern stellt ihre Internetseite zur Verfügung, um interessierten Käufer:innen von Flohmarktartikel einen Überblick über die ausstellenden Höfe zu bieten.

Die Gemeinde Rheinzabern übernimmt keine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der auf ihrer Internetseite gemachten Angaben. Für den Verkauf der Flohmarktartikel und den daraus entstehenden Verpflichtungen (z.B. Zahlungsabwicklung, Gewährleistung, Streitschlichtung) sind die Ausstellenden selbst verantwortlich.